

Zeitschrift: Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art
Herausgeber: Visarte Schweiz
Band: - (1914)
Heft: 147

Vereinsnachrichten: Statuten der Unterstützungskasse für schweizerische bildende Künstler

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 09.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kunstwerke erwerben und bestellen, rechnen, und wir möchten Sie hiemit höflich gebeten haben, uns Ihre Hilfe nicht zu versagen. Die Ausführung denken wir uns so, dass mit der Bezahlung des Preises eines Kunstwerkes festgestellt wird, ob der Künstler an unsere Kasse beitragspflichtig ist, wofür Art. 3 und 4 der Statuten massgebend sind, und, wenn das der Fall ist, die Provision vom Preis in Abzug gebracht und unserer Kasse zugewendet wird.

Für die Auflage von Art. 4, Ziffer 3, ist der Veranstalter der Ausstellung der Verpflichtete. Wir ersuchen Sie, uns in allen Fällen, wenn Sie eine Ausstellung veranstalten, nach deren Schluss ein vollständiges Verzeichnis der erfolgten Käufe und der in Betracht fallenden Künstler zuzustellen.

Bei der Ausführung von Art. 4 lässt sich im Laufe der Zeit manche Erfahrung gewinnen; wir sind Ihnen jederzeit für Wahrnehmungen dankbar und sichern Ihnen eine sorgfältige Würdigung allfälliger Vorschläge zu.

Alle Käufe und Bestellungen im Sinne der Statuten, welche nach dem 30. Juni 1914 erfolgen, sind nach Massgabe von Art. 3 und 4 beitragspflichtig; wir haben dieses Datum und nicht den Tag der Konstituierung gewählt, um an das Kalenderhalbjahr anzuschliessen.

Wir hoffen, dass Sie uns Ihrerseits mit Rat und Tat an die Hand gehen werden; nur durch gemeinsame Arbeit kann unser Werk gelingen und den Segen stiften, der von ihm erwartet wird.

Wir begrüssen Sie mit vollkommener Hochachtung.

Namens der Unterstützungskasse für schweizerische bildende Künstler,

Der Präsident:

G. SCHAERTLIN.

Der Aktuar:

VOGELSANG.



Statuten der Unterstützungskasse für Schweizerische bildende Künstler.

Name und Sitz.

ART. 1. — Auf Anregung und unter Obhut des Schweizerischen Kunstvereins besteht unter dem Namen *Unterstützungskasse für schweizerische bildende Künstler* mit Sitz in Zürich ein Verein im Sinne des Art. 60 ff. des Z. G. B.

ART. 2. — Der Verein verfolgt den Zweck, Künstlern oder ihren Hinterlassenen bei ökonomischer Bedrängnis zu helfen.

Mitgliedschaft.

ART. 3. — Dem Vereine kann als Mitglied jede schweizerische Körperschaft oder Anstalt beitreten, die sich die Pflege oder die Förderung der bildenden Kunst zum Ziele setzt und einen jährlichen Beitrag leistet.

Ueber die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Vereinsvermögen.

ART. 4. — Das Vereinsvermögen wird gebildet:

1. durch die Beiträge der Vereinsmitglieder;
2. durch Zuweisung von 2 % des Verkaufspreises, den die einem Vereinsmitgliede (Art. 3) angehörenden Künstler erzielen:
 - a) bei vom Bunde, von den Kantonen oder von öffentlichen Körperschaften und Anstalten subventionierten Ankäufen von Kunstwerken;

b) bei direkten Ankäufen und Bestellungen des Bundes, der Kantone und der öffentlichen schweizerischen Körperschaften und Anstalten;

c) bei Ankäufen und Bestellungen schweizerischer Kunstvereine;

d) bei Privatankäufen auf den vom Bunde, von einem Gemeinwesen, vom S. K. V. oder von seinen Sektionen, sowie von den Künstlervereinigungen veranstalteten Ausstellungen;

3. durch Zuweisung von 10 % des Betrages, der einem Vereinsmitgliede oder seinen Sektionen bei Ausstellungsverkäufen von Werken der einem Vereinsmitgliede angehörenden Künstler als Provision zufällt;

4. durch Verlosung oder Verwertung von Werken der bildenden Kunst, die von Künstlern oder anderen Personen zur Förderung des Vereinszweckes geschenkt werden, sowie durch freiwillige Zuwendungen (Schenkungen, Legate) der Kunstvereine, der Kunstfreunde und der Künstler.

Sofern diese Zuwendungen an keine besonderen Auflagen geknüpft sind, werden sie so lange zur Anlage und Aeufnung eines Fonds verwendet, bis dieser die Höhe von 100,000 Fr. erreicht haben wird.

Unterstützung.

ART. 5. — Der Verein gewährt den Künstlern, die einer bei der Unterstützungskasse beteiligten Körperschaft als Mitglieder angehören, bei unverschuldeter ökonomischer Notlage Unterstützung. Die Unterstützung wird auch den notleidenden Hinterlassenen dieser Künstler gewährt.

Das Unterstützungsgesuch ist unter offener Darlegung der Verhältnisse dem Vorstände der Unterstützungskasse schriftlich einzureichen.

Ob und in welchem Umfange Unterstützung gewährt wird, entscheidet auf Grund eines vom leitenden Organe der zuständigen Körperschaft erstatteten Berichtes oder auf Grund eigener Erhebungen endgültig der Vorstand der Unterstützungskasse.

Liegen die Verhältnisse so, dass sofortige Unterstützung als geboten erscheint, so kann der Vorsitzende des Vorstandes der Unterstützungskasse von sich aus Unterstützungen im Gesamtbetrage bis zu 1000 Fr. bewilligen.

Derartige Unterstützungen sind in der nächsten Vorstandssitzung zu begründen und protokollarisch zu vermerken.

Die Unterstützung wird in der Meinung gewährt, dass der Unterstützte, wenn er in der Folgezeit in geordnete ökonomische Verhältnisse tritt, die ihm zugewendeten Beträge der Unterstützungskasse zurückerstattet.

Die Unterstützung soll in der Regel nur solchen Künstlern gewährt werden, die sich über ihre Befähigung dadurch ausgewiesen haben, dass sie in die nationale schweizerische Kunstausstellung oder in eine gleichwertige internationale Ausstellung oder in den Turnus des schweizerischen Kunstvereins aufgenommen worden sind.

Ueber die Unterstützungsgesuche und Informationen, sowie über die ausgerichteten Unterstützungen wird Diskretion beobachtet.

Vereinsorgane.

ART. 6. — Die Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung der Mitglieder;
2. der Vorstand.

Generalversammlung.

Organisation.

ART. 7. — Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt.

Stimmberechtigte Mitglieder der Generalversammlung sind die Delegierten der bei der Unterstützungskasse beteiligten Körperschaften und Anstalten. Jede Körperschaft oder Anstalt bezeichnet zwei Delegierte. Die Mitglieder der bei der Unterstützungskasse beteiligten Körperschaften können den Verhandlungen der Generalversammlung mit beratender Stimme folgen.

Die Generalversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes durch Zirkulare einberufen und von ihm geleitet.

Sie fasst, sofern sie nichts anderes beschliesst, alle ihre Beschlüsse in offener Abstimmung.

Im übrigen gelten für die Generalversammlung die Bestimmungen des Z. G. B. (Art. 64, 66, 67 und 68).

Befugnisse.

ART. 8. — Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. die Abnahme des vom Vorstande erstatteten Berichtes über Stand und Tätigkeit der Unterstützungskasse;
2. die Genehmigung der Rechnungen;
3. die Entscheidung über alle, die Unterstützungskasse und ihre Tätigkeit betreffenden Anträge des Vorstandes und der Delegierten;
4. die Wahl von drei Mitgliedern des Vorstandes;
5. die Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.

Vorstand.

Organisation.

ART. 9. — Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, wovon drei von der Generalversammlung der Unterstützungskasse gewählt werden. Der Schweizerische Kunstverein bezeichnet zwei Mitglieder, von denen eines den Vorsitz im Vorstande führt. Der Vorstand konstituiert sich im übrigen selbst. Seine Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen.

Er muss überdies auf Begehren von zwei Vorstandsmitgliedern einberufen werden.

Die Vorstandsmitglieder verrichten ihre Funktionen ehrenamtlich. Die effektiven Auslagen sind ihnen zu vergüten.

Befugnisse.

ART. 10. — Der Vorstand besorgt alle Angelegenheiten des Vereins und vertritt ihn nach aussen.

Der Vorsitzende führt kollektiv mit einem anderen Vorstandsmitgliede für den Verein die verbindliche Unterschrift.

Der Vorstand überträgt die Besorgung der Geldgeschäfte und die Verwaltung des Vereinsvermögens einem Bankinstitute.

Protokolle.

ART. 11. — Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse der Vereinsorgane sind substantielle Protokolle zu führen.

Auflösung des Vereins.

ART. 12. — Wird der Verein aufgelöst, so ist sein Vermögen bei der Schweizerischen Nationalbank auf so lange zu hinterlegen bis eine neue Institution mit gleichen oder ähnlichen Zielen, die der Verein verfolgte, geschaffen wird.

Der Bundesrat entscheidet darüber, ob diese Voraussetzung gegeben ist, und in welchem Umfange das hinterlegte Vereinsvermögen der neuen Institution zur Verfügung zu stellen ist.

Beschlossen in der konstituierenden Generalversammlung, abgehalten den 11. Juni 1914 in Zürich.

Mitteilung der Redaktion

Die nächste Nummer (148, August-September), der **Schweizerkunst** wird als **illustrierte Spezialnummer der XII. Nationalen Kunstausstellung in Bern** gewidmet, erschienen.

Erwiderung auf den Brief des H. H. Widmer (N^o 146. der *Schweizerkunst*).

Herrn Ferd. Wyss, *Kunstsalon, Bern*, gegen welchen in letzter Nummer ein von H. Hans Widmer verfasster Brief erschien, erhebt gegen denselben energischen Protest. Wir geben ihm in dieser Sache um so lieber volle Genugtuung, da er uns genaue Auskunft über seine Ausstellungen giebt. Die Namen der Künstler die im Kunstsalon Wyss ausgestellt haben, sind für uns eine genügende Garantie um es unterlassen zu können eine lange Auseinandersetzung über obengenannten Brief zu

veröffentlichen. Hier folgen einige Namen die von Herrn Wyss angeführt werden: *W. Koch*, Davos; *A. Tièche*, Bern; *M. Brack*, Gwatt; *Plinio Colombi*, Kirchdorf; *C. Baumgartner*, Bern; *V. Sarbeck*, Bern; *de Palézioux*, Paris; *S. Perincioli*, *T. Senn*, *Vollenweider*, *Ed. Boss*, Bern; *Moderner Bund*, Berlin-Paris; *H. Hubacher*, Bern.

DIE REDAKTION.

Mitgliederliste. • Liste des Membres.



Sektion Aargau. — Section d'Argovie.

Aktivmitglieder. — Membres actifs.

BRUNNHOFER, Fritz, Maler, Aarau.

ZUBLER, Albert, Maler, Kyburg, Zürich.

Passivmitglied. — Membre passif.

FEHLMANN, Dr Karl, Apotheker, Aarau.

Sektion Basel. — Section de Bâle.

Aktivmitglieder. — Membres actifs.

DISCHLER, Louis, Maler, Bäumleingasse 9, Basel.

NIETHAMMER, Ed., Maler, 18 rue Pierre-Marcel, Gentilly, près Paris.

KOCH, Werner, Maler, Dornach, Solothurn.

BAER, Walther, Maler, Byfangweg 19, Basel.

LÖW, Rudolf, Maler, Hotel Storchen, Basel.

OELER, Christoph. Adresse fehlt!

Passivmitglied. — Membre passif.

HOLLENWEGER, H., Ingenieur, Leonhardsgraben 10, Basel.

Sektion Bern. — Section de Berne.

Aktivmitglieder. — Membres actifs.

GLAUS, Alfred, Maler, Guggisberg, Bern.

† NEGELI, Hans, Maler, Bern.

Sektion St-Gallen. — Section de St-Gall.

Aktivmitglieder. — Membres actifs.

ANDEREGG, Richard, Maler, Azmoos, St-Gallen.

BARTH, Dr Theodor, Rittergasse, Basel.

GRÜNEISEN, Eduard, Maler, St-Gallen.

HERZIG, Heinrich, Maler, Rheineck.

Section de Genève. — Sektion Genf.

Aktivmitglieder. — Membres actifs.

AMIGUET, Louis, peintre, Av. de la Servette 1, Genève.

HUGUENIN-BOUDRY, peintre, rue Musy, Eaux-Vives, Genève.

MARTIN, Eugène, peintre, 64, rue du Stand, Genève.

Sektion Luzern. — Section de Lucerne.

Aktivmitglieder. — Membres actifs.

GOLDENSON, Richard, Maler, Pilatusstrasse, Luzern.

HUF, Fritz, Bildhauer, Vogelweidstrasse II, Frankfurt a/M.

MÜLLER, Johannes, Maler, Bolensstrasse, Glarus.

Sektion München. — Section de Munich.

Aktivmitglieder. — Membres actifs.

ROBBI, Adolf, Maler, Göthestrasse 28, München.

BAECHTIGER, Aug.-Meinrad, Maler, Hohenzollernstr. 59, III, München.